

Satzung

des

Kegelsportverein Rositz e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kegelsportverein Rositz e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Altenburg eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rositz.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Kegelsports und wird durch die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung in regelmäßigem Trainingsbetrieb, der Teilnahme und Durchführung sportlicher Wettkämpfe, sowie vielfältiger Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Übungsleitern verwirklicht.
2. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an, welche ihm zusammen mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt wurde. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - den Verein in allen seinen sportlichen Bestrebungen und Zielen zu unterstützen,
 - den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes, in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
 - sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
 - die Beiträge pünktlich zu zahlen
 - auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
 - zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft!

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen oder Tod. Der Austritt kann nur bis zum Ende eines Kalenderquartals innerhalb einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung, die Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, Anordnungen oder Beschlüssen des Vorstandes nicht befolgt oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
3. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge und Gebühren, diese werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung und damit die Höhe der Beiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.
3. Die Beiträge werden wahlweise per Dauerauftrag oder Überweisung geleistet.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.
5. Aktive, sowie passive Mitglieder haben ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Pflichtarbeitsstunden zu leisten, diese sind mit dem Vorstand abzustimmen. Bei Nichtleistung der Pflichtarbeitsstunden muss ein Entgelt als Ausgleich gezahlt werden. Die Höhe des Entgelts wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Der Vorstand ist von Pflichtarbeitsstunden befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Aufgaben die sich aus dieser Satzung heraus ergeben
 - über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingefordert wird .
3. Mitgliederversammlungen mit Mitteilung der Tagesordnung sind vom Vorstand in einer Frist von 2 Wochen per Aushang, auf der Homepage sowie in sozialen Netzwerke öffentlich anzukündigen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied in oben genannter Frist schriftlich mit Angabe des Grundes fordert. Die Ergänzung ist zu Versammlungsbeginn bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zu lassen. Über die Zulassung der Presse, Rundfunk oder Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der 2/3 Mehrheit. Satzungsänderungen sind mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 2. dem erweiterten Vorstand mit
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Jugendwart
 - Schriftführer / Pressewart
2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder im Verein sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied aus.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und

beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand beschließt in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden doppelt.

5. Der Vorstand ist für Angelegenheiten und Belange des Vereins zuständig, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Aufstellen der Tagesordnung, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Jahresbericht, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
6. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

§9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der erweiterte Vorstand ein geeignetes Mitglied für den Rest der Amtszeit aus.
2. Die Kassenprüfer prüfen gewissenhaft und unparteiisch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Dies ist mit der Unterschrift zu bestätigen.
3. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rositz, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein in einer Datenschutzordnung verarbeitet.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.09.2018 beschlossen worden. Mit Bestätigung der vorliegenden Satzung, tritt die Satzung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Rositz, 21.09.2018

.....

1. Vorsitzender